

**Publizierte
Musterprüfung**

**Mündliche Prüfung
Versichertenberatung
Fall Nr. 1**

Hauptprüfungsexperte

xx

X. / X. XXXXXXX XXXX

EXPERTEN-VERSION

Prüfungsmodus	Mündliche Prüfung
Prüfungsdauer	
Vorbereitungszeit	45 Minuten
Mündliche Prüfung	30 Minuten, aufgeteilt in
Präsentation	10 – 12 Minuten
Versichertengespräch	18 – 20 Minuten
Punktemaximum	100 Punkte
Erlaubte Hilfsmittel	Siehe Kapitel «Hilfsmittel»

Kandidat _____

Experte 1 _____ Experte 2 _____
(in Blockschrift) *(in Blockschrift)*

Zusammenzug	Max. Punkte	Erreichte Punkte
Fachkompetenz	60	
Prozess- und Methodenkompetenz	20	
Sozialkompetenz	20	
TOTAL	100	

Hinweise zur mündlichen Prüfung

Sie erhalten während der Vorbereitungszeit einen schriftlichen Fall mit einer Ausgangslage sowie mehreren Aufgaben und einem Präsentationsauftrag.

Die Prüfungssituation ist ein Beratungstermin zwischen Ihnen, Berater Berufliche Vorsorge¹ in der Pensionskasse X, und Ihrem Kunden als versicherte Person (Experten). Die Prüfung besteht aus Ihrer Präsentation Ihrer Lösungsansätze von ca. 10 – 12 Minuten gemäss Vorbereitungsauftrag, gefolgt von einem Gespräch mit dem Versicherten (Experten) zu Ihrer Präsentation sowie zu weiteren Fragen des Versicherten. Das Gespräch erstreckt sich grundsätzlich über den gesamten Prüfungsstoff.

Ihre Leistungen an der mündlichen Prüfung werden nach diesen drei gewichteten Bereichen bewertet:

Bereich	Gewichtung
Fachkompetenz	60 Punkte
Prozess- und Methodenkompetenz	20 Punkte
Sozialkompetenz	20 Punkte

Hilfsmittel

Der Prüfungsfall inkl. Beilagen sowie die während der Vorbereitungszeit (vgl. unten) erstellte Kurzpräsentation. Im Übrigen: keine.

Im Vorbereitungsraum liegen Gesetzestexte zur Einsicht auf. Sie dürfen den eigenen Taschenrechner benutzen. Des Weiteren werden Ihnen leere Blätter, Stifte usw. für die Erstellung Ihrer Präsentation zur Verfügung gestellt. Im Prüfungsraum stehen ein Flipchart mit Buntstiften sowie ein Block und Schreibzeug zur Verfügung.

Für die Präsentation können Sie die vorbereiteten Notizen (wie z.B. Zeichnungen, Grafiken, Tabellen, Bullet Points) auf Papier einsetzen. Sie dürfen nur während der Vorbereitungszeit erarbeitete Notizen verwenden, d.h. Sie dürfen keine Notizen schon vor dem Prüfungstermin aufbereiten. Während dem Kundengespräch dürfen Sie auf einem Block weitere Notizen machen, Berechnungen vornehmen oder Visualisierungen erstellen.

¹ Zwecks einfacherer Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer auch mitgemeint.

Mit Ausnahme des Taschenrechners ist der Einsatz elektronischer Hilfsmittel (z.B. Laptop, Tablet) für die Vorbereitung und die Präsentation nicht zulässig. Es ist verboten, die Prüfungsunterlagen bildlich festzuhalten oder das Prüfungsgespräch aufzuzeichnen, bspw. mittels Kamera oder Mobiltelefon. Ein Verstoss gegen dieses Verbot gilt als Verwendung unerlaubter Hilfsmittel im Sinne von Art. 12 Ziff. 2 der Prüfungsordnung und hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

Handlungsrahmen für das Prüfungsgespräch

Ihr Arbeitskollege ist krank und hat Sie gebeten, einen Beratungstermin an seiner Stelle wahrzunehmen. Sie wissen noch nicht, ob die versicherte Person² zum Gespräch erscheinen wird. In 45 Minuten beginnt das Kundengespräch. Sie bereiten sich nun darauf vor.

Teil 1: Erstellen Sie eine Präsentation (10-12 Minuten), anhand derer Sie die Ausgangslage und Ihre Lösungsvorschläge verständlich darstellen können. Die Präsentation richtet sich an den Kunden und soll diesem helfen, Ihre Lösung nachzuvollziehen. Sie sollen

- **die Ist-Situation bzw. die Bedürfnisse des Kunden darlegen**
- **inhaltliche Lösungsansätze für die Bedürfnisse des Kunden definieren**
- **die Rahmenbedingungen (z.B. gesetzlicher Art) und Vorgaben des Kunden berücksichtigen**
- **soweit erforderlich konkrete Berechnungen machen**
- **und eine Schlussfolgerung mit Empfehlungen formulieren.**

Begründen Sie alle Ihre Ausführungen in der Präsentation plausibel und nachvollziehbar. Veranschaulichen Sie sie eventuell durch Zeichnungen, Grafiken oder Zahlenbeispiele. Machen Sie den Kunden auf allfällige Optimierungsmöglichkeiten oder Risiken aufmerksam. Im Anschluss an die Präsentation wird der Kunde Ihnen Präziserungsfragen zur Präsentation (**Teil 2**) und verschiedene Fachfragen zum Fall (**Teil 3**) stellen.

Im Dossier Ihres Arbeitskollegen haben Sie Informationen zur Ausgangslage, die konkreten Fragestellungen des Kunden, ergänzende Angaben sowie bereits vorbereitete Beilagen gefunden.

² Falls die versicherte Person dieses Falles weiblich ist, nehmen weibliche Expertinnen die Rolle der Versicherten ein; männliche Experten die Rolle des Ehemanns. Falls die versicherte Person männlich ist, nehmen männliche Experten die Rolle des Versicherten ein; weibliche Expertinnen die Rolle der Ehefrau.

Ausgangslage und Sachverhalt

Sie arbeiten bei einer kantonalen Pensionskasse und Peter Lüdi hat sich bei Ihnen zu einem Besprechungstermin angemeldet.

Peter (52 Jahre) und Maja Lüdi (48 Jahre) sind seit 25 Jahren verheiratet und haben einen Sohn (21 Jahre), der an der Universität studiert und bei seinen Eltern wohnt. Die Familie wohnt in einem alleinstehenden Einfamilienhaus in der Agglomeration einer Grossstadt.

Peter Lüdi arbeitet seit 20 Jahren als Departement-Fachleiter Pflege im Kantonsspital und hat soeben ein Dienstaltersgeschenk von CHF 5'000 erhalten. Er ist im Rahmen der beruflichen Vorsorge in der kantonalen Pensionskasse versichert. Das Kantonsspital garantiert Peter Lüdi bei Arbeitsunfähigkeit eine Lohnfortzahlung von 100% während 90 Tagen. Für die Zeit zwischen dem 91. und 730. Tag hat das Spital eine Krankentaggeldversicherung von 80% des versicherten AHV-Lohnes abgeschlossen.

Maja Lüdi arbeitet, seit der Sohn eigenständig ist, wieder in einem kleinen Teilzeitpensum als Physiotherapeutin. Sie verdient dabei jährlich CHF 18'000 und ist keiner Pensionskasse angeschlossen.

Peter Lüdi möchte von Ihnen wissen, wie gut er und seine Familie im Falle einer Erwerbsunfähigkeit durch Unfall bzw. Krankheit abgesichert ist. Ausserdem plant das Ehepaar Lüdi zahlreiche Renovations- und Ausbauarbeiten im Zusammenhang mit ihrem selbstbewohnten Einfamilienhaus. Peter Lüdi überlegt sich, ob er diese Projekte mit einem WEF-Vorbezug finanzieren soll.

Sie haben die folgenden finanziellen Informationen von Peter Lüdi erhalten:

Bekannte Lohnbestandteile	CHF
Beschäftigungsgrad	100%
Jahreslohn (gemäss Arbeitsvertrag)	84'000
13. Monatslohn (gemäss Arbeitsvertrag)	7'000
Ausserordentliche Überstundenentschädigung	6'000
Schichtzulagen	5'500
Familienzulagen (Ausbildungszulagen für die beiden Kinder)	6'000
Dienstaltersgeschenk für 20 Jahre Mitarbeit	5'000

Vorsorgeinformationen zu Peter Lüdi	CHF
IV-Invaliden- und Altersrente (gemäss AHV-Ausgleichsstelle)	26'160
IV-Invaliden-Kinderrente (gemäss AHV-Ausgleichsstelle)	10'464
Altersguthaben per 31.12. Vorjahr (gemäss Vorsorgeausweis)	210'000
BVG-Altersguthaben per 31.12. Vorjahr (gemäss Vorsorgeausweis)	120'000
Voraussichtliche Altersrente im Alter 65 (projiziert mit Zins von 1%)	35'500
Zulässiger WEF-Vorbezug per 31.12. Vorjahr (gemäss Vorsorgeausw.)	190'000

Vorsorgeinformationen zu Maja Lüdi	CHF
Altersguthaben per 31.12. Vorjahr	65'000
BVG-Altersguthaben per 31.12. Vorjahr	48'000

Geplante Sanierungs- bzw. Ausbauprojekte	CHF
Erwerb Einstellplatz für Autos im Nachbarhaus	25'000
Wärmedämmung Fenster und Fassaden	75'000
Einbau effizientere Gasheizung	40'000
Ausbau Einliegerwohnung für Vermietung an Dritte	40'000
Installation Whirlpool im Garten	15'000
Finanzierung der Kapitaleinkleistungssteuern für geplanten WEF-Vorbezug	20'000

Säule 3a	CHF
Säule 3a-Konto von Maja Lüdi bei BKB (gemäss Informationen von Peter Lüdi: keine Einzahlungen in den letzten vier Jahren)	45'000
Säule 3a-Versicherungspolice von Peter Lüdi beim eigenen Arbeitgeber (gemäss Peter Lüdi: vertragsgebundene Einzahlungen von CHF 6'500 pro Jahr)	115'000

Säule 3b	CHF
Gemeinsames Vermögen (gemäss Information von Peter Lüdi)	350'000

Fragestellungen

1. Stellen Sie die Ausgangslage dar.
2. Berechnen Sie den versicherten Lohn von Peter Lüdi gemäss dem Vorsorge-reglement der kantonalen Pensionskasse. Begründen Sie, falls Sie einzelne Lohnbestandteile für die Berechnung des versicherten Lohnes nicht verwenden.
3. Erstellen Sie eine Vorsorgeanalyse für Peter Lüdi im Falle einer Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls und einer Krankheit (einschliesslich der Zeit nach seiner Pensionierung). Gehen Sie dabei davon aus, dass sein Bedarf nach der Erwerbs-unfähigkeit 90% des Bruttolohnes beträgt. Zeigen Sie dabei allfällige Vorsorge-lücken auf.
4. Erklären Sie Peter Lüdi, für welche Sanierungs- bzw. Ausbauprojekte er einen WEF-Vorbezug beantragen kann. Begründen Sie Ihre Erklärung. Welche Auswirkungen hätte ein allfälliger WEF-Vorbezug auf seine Vorsorgeleistungen?
5. Fassen Sie Ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus den vorgängigen Aufgaben zusammen und leiten Sie ins weitere Gespräch mit Peter Lüdi über.

Beilagen

1. Zusammenfassung des Vorsorgereglements der kantonalen Pensionskasse

Teil 1: Präsentation (max. 35 Fachkompetenz-Punkte)

Hinweis für die Experten:

Bitte unterbrechen Sie den Kandidaten während der Präsentation (10-12 Minuten) nicht.

Frage 1

6 Punkte

Stellen Sie die Ausgangslage dar.

Musterlösung	Max. Punkte
<p>Persönlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Peter Lüdi (52 Jahre alt) ist seit 25 Jahren mit Maja Lüdi verheiratet (48 Jahre alt) b. Ein Sohn in Ausbildung (21 Jahre alt) c. Besitzer eines selbstbewohnten Eigenheims d. Er arbeitet im Kantonsspital und ist im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei der kantonalen Pensionskasse versichert. e. Sie arbeitet in einem kleinen Teilzeitpensum (keine Pensionskasse). 	2 ½
<p>Finanziell</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Selbstbewohntes Eigenheim in der Agglomeration einer Grosstadt b. Gemeinsames Vermögen von CHF 350'000 c. 3a-Konto von Maja Lüdi: keine Einzahlungen seit vier Jahren d. 3a-Police von Peter Lüdi: regelmässige Einzahlungen 	2
<p>Fragen/Kundenwünsche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fragen zur Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls und einer Krankheit b. Fragen zum WEF-Vorbezug c. Fragen rund um die Pensionskasse 	1 ½

Frage 2

4 Punkte

Berechnen Sie den versicherten Lohn von Peter Lüdi gemäss dem Vorsorgereglement der kantonalen Pensionskasse. Begründen Sie, falls Sie einzelne Lohnbestandteile für die Berechnung des versicherten Lohnes nicht verwenden.

Musterlösung	Max. Punkte										
<p>Versicherter Lohn von Peter Lüdi (2½ Punkte)</p> <table data-bbox="204 683 1085 840"> <tr> <td>Jahreslohn (gemäss Arbeitsvertrag)</td> <td>CHF 84'000</td> </tr> <tr> <td>13. Monatslohn (gemäss Arbeitsvertrag)</td> <td>CHF 7'000</td> </tr> <tr> <td>Versicherbarer Lohn:</td> <td>CHF 91'000</td> </tr> <tr> <td>Koordinationsabzug (1/4 des versicherbaren Lohnes)</td> <td>CHF 22'750</td> </tr> <tr> <td>Versicherter Lohn</td> <td>CHF 68'250</td> </tr> </table> <p>Bemerkung: der Koordinationsabzug entspricht ¼ des versicherten Lohnes (¼ * CHF 91'000 = CHF 22'750) und nicht dem BVG-Koordinationsabzug).</p> <p>Begründungen für Nichtverwendung von Lohnbestandteilen (1½ Punkte)</p> <ul data-bbox="255 1008 1300 1411" style="list-style-type: none"> • Die Schichtzulagen und das Dienstaltersgeschenk sind AHV-pflichtig, aber nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile. Sie zählen deshalb gemäss Vorsorgereglement nicht zum versicherbaren Lohn. • Ausserordentliche Überstunden sind ebenfalls nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und verbessern deshalb den versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge nicht. • Die Familienzulagen (im Fallbeispiel die Ausbildungszulagen für die beiden Kinder) sind nicht AHV-pflichtig und dürfen deshalb nicht in der Pensionskasse versichert werden. 	Jahreslohn (gemäss Arbeitsvertrag)	CHF 84'000	13. Monatslohn (gemäss Arbeitsvertrag)	CHF 7'000	Versicherbarer Lohn:	CHF 91'000	Koordinationsabzug (1/4 des versicherbaren Lohnes)	CHF 22'750	Versicherter Lohn	CHF 68'250	<p>1 ½ 1</p> <p>max. 1½</p>
Jahreslohn (gemäss Arbeitsvertrag)	CHF 84'000										
13. Monatslohn (gemäss Arbeitsvertrag)	CHF 7'000										
Versicherbarer Lohn:	CHF 91'000										
Koordinationsabzug (1/4 des versicherbaren Lohnes)	CHF 22'750										
Versicherter Lohn	CHF 68'250										

Frage 3

12 Punkte

Erstellen Sie eine Vorsorgeanalyse für Peter Lüdi im Falle einer Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls und einer Krankheit (einschliesslich der Zeit nach seiner Pensionierung). Gehen Sie dabei davon aus, dass sein Bedarf nach der Erwerbsunfähigkeit 90% des Bruttolohnes beträgt. Zeigen Sie dabei allfällige Vorsorgelücken auf.

Musterlösung						Max. Punkte
<p>Hinweis an den Prüfungsexperten: Falls der versicherte Lohn in Aufgabe 2 falsch berechnet wurde, aber sämtliche Berechnungen bei Aufgabe 3 ansonsten korrekt durchgeführt werden, erhält der Prüfungskandidat die volle Punktzahl.</p>						
<p>Erwerbsunfähigkeit von Peter Lüdi in Folge eines Unfalls (6 Punkte)</p>						
In CHF	1. – 90. Tag	91. – 730. Tag	731. Tag bis Alter 25 Kind	Ab Alter 25 Kind	Nach Alter 65	
3. Säule					Säule 3a	
2. Säule	91'000 (Lohn)	72'800 (UVG)	45'276 (UVG) 0 (BVG)	55'740 (UVG) 0 (BVG)	47'936 (UVG) 0 (BVG)	
1. Säule	-	-	26'160 10'464	26'160	26'160	
Total	91'000	72'800	81'900	81'900	74'096	
Bedarf	81'900	81'900	81'900	81'900	81'900	
Differenz	+9'100	-9'100	0	0	-7'804	
<p>Berechnungen:</p> <p>Lohnfortzahlung von CHF 91'000 für 90 Tage; UVG-Taggeld = 80% x CHF 91'000 = CHF 72'800</p> <p>IV-Invalidenrente = CHF 26'160 & IV-Invaliden-Kinderrente = CHF 10'464 (gemäss Aufgabenstellung)</p> <p>UVG-Komplementärrente = 90% x CHF 91'000 – CHF 26'160 – CHF 10'464 = CHF 45'276</p> <p>BVG-Übersicherungsgrenze = 90% x 91'000 = 81'900 (gemäss Vorsorgereglement); da dieser Betrag bereits von den IV- und UVG-Renten erreicht wird, wird keine BVG-Rente ausbezahlt.</p> <p>Komplementärrente UVG nach Alter 25 Kind = 90% x CHF 91'000 – CHF 26'160 = CHF 55'740</p> <p>Die UVG-Komplementärrente wird nach dem ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Art. 20 Abs. 2^{ter} UVG um 14% (= 2% für jedes volle Jahr, das der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre war = 2% x (52 – 45)) gekürzt: UVG-Invalidenrente nach Alter 65 = CHF 47'936 = (1 – 14%) x CHF 55'740; BVG-Altersrente bleibt null, da die Kürzung nach dem Erreichen des Rücktrittsalter nicht ausgleichend werden muss (Art. 24a BVV2 und Vorsorgereglement).</p> <p>Bedarf für alle Zeitperioden = 90% x CHF 91'000 = CHF 81'900</p> <p>Fazit: Es bestehen Vorsorgelücken zwischen dem 91. – 730. Tag und nach Alter 65.</p>						
						2 x ½
						2 x ½
						½
						½
						½
						½
						1
<p>Erwerbsunfähigkeit von Peter Lüdi in Folge einer Krankheit (6 Punkte)</p>						
	1. – 90. Tag	91. – 730. Tag	731. Tag bis Alter 25 Kind	Ab Alter 25 Kind	Nach Alter 65	
3. Säule					Säule 3a	
2. Säule	91'000 (Lohn)	72'800 (KTG)	37'730 (BVG) 7'546 (BVG)	40'950 (BVG)	35'500 (BVG)	
1. Säule	-	-	26'160 10'464	26'160	26'160	
Total	91'000	72'800	81'900	67'110	61'660	
Bedarf	81'900	81'900	81'900	81'900	81'900	
Differenz	+9'100	-9'100	0	-14'790	-20'240	
<p>Berechnungen:</p> <p>Lohnfortzahlung von CHF 91'000 für 90 Tage; Krankentaggeld = 80% x CHF 91'000 = CHF 72'800</p> <p>IV-Invalidenrente = CHF 26'160 & IV-Kinder-Invalidenrente = CHF 10'464 (gemäss Aufgabenstellung)</p>						
						2 x ½
						2 x ½

BVG-Invalidenrente = 60% x (CHF 91'000 - CHF 22'750) = CHF 40'950 (gemäss Vorsorgereglement)	½
BVG-Invaliden-Kinderrente = 20% x CHF 40'950 = CHF 8'190 (gemäss Vorsorgereglement)	½
BVG-Übersicherungsgrenze = 90% x CHF 91'000 = CHF 81'900;	
Maximal mögliche BVG-Leistungen = CHF 81'900 – CHF 26'160 – CHF 10'464 = CHF 45'276 ;	½
Ungekürzte BVG-Leistungen = CHF 40'950 + CHF 8'190 = CHF 49'140 ;	
Gekürzte Leistung in % der reglementarischen Leistung = CHF 45'276 / CHF 49'140 = 92.137%	
Gekürzte BVG-Invalidenrente = 92.137% x CHF 40'950 = CHF 37'730	½
Gekürzte BVG-Invaliden-Kinderrente = 92.137% x 8'190 = CHF 7'546	½
BVG-Altersrente = CHF 35'500 (gemäss Aufgabenstellung); da die BVG-Invalidenrente nur temporär ausbezahlt wird, wird nach dem Altersrücktritt die BVG-Altersrente ausbezahlt.	½
Fazit: Es bestehen Vorsorgelücken zwischen dem 91. – 730. Tag, nach Alter 25 des Sohnes und nach Alter 65.	1

Frage 4

6 Punkte

Erklären Sie Peter Lüdi, für welche Sanierungs- bzw. Ausbauprojekte er einen WEF-Vorbezug beantragen kann. Begründen Sie Ihre Erklärungen. Welche Auswirkungen hätte ein allfälliger WEF-Vorbezug auf seine Vorsorgeleistungen?

Musterlösung	Max. Punkte
<p>WEF-Zulässigkeit der einzelnen Projekte (2½ Punkte)</p> <p>Für die folgenden Projekte kann Peter Lüdi einen WEF-Vorbezug beantragen, da diese wertvermehrende bzw. werterhaltende Investitionen im selbstbewohnten Wohneigentum darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmedämmung Fenster und Fassaden • Einbau effizientere Gasheizung <p>Kein WEF-Vorbezug kann für den Erwerb des Einstellplatzes für Autos im Nachbarhaus und den Einbau des Whirlpools bezogen werden, da der Parkplatz und der Pool nicht dauerhaft bewohnbar sind. Ausserdem würde der Whirlpool als Luxusgut deklariert und dürfte nicht mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Die Einliegerwohnung wird vermietet und verletzt die Voraussetzung des selbstbewohnten Wohneigentums. Die Kapitalleistungssteuern qualifizieren nicht für einen WEF-Vorbezug, da es sich dabei um Transaktionskosten handelt, welche der Versicherte explizit nicht mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanzieren darf.</p> <p>Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen (1½ Punkte)</p> <p>Der WEF-Vorbezug führt zur Kürzung der Altersleistungen. Das Vorsorgekapital wird proportional zum Verhältnis obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben im Zeitpunkt des Bezuges dem Obligatorium und Überobligatorium belastet. Beim Altersrücktritt bedeutet dies eine Reduktion der obligatorischen und überobligatorischen Altersrente bzw. einen kleineren Kapitalbezug. Todesfall- und Invaliditätsleistungen werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter nicht gekürzt, da diese im Leistungsprimat festgelegt sind. Im Zeitpunkt des ordentlichen Altersrücktritts wird die Invalidenrente in eine gekürzte lebenslange Altersrente umgewandelt.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>Je ½ pro richtige Begründung (Total: max. 2 Punkte)</p> <p>Je ½ pro richtige Begründung (Total: max. 2 Punkte)</p>

Frage 5

7 Punkte

Fassen Sie Ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus den vorgängigen Aufgaben für Peter Lüdi zusammen und leiten Sie ins weitere Gespräch über.

Musterlösung	Max. Punkte
<p>Versicherter Lohn</p> <p>a. Versicherter Lohn = CHF 68'250 (= CHF 91'000 – CHF 22'750)</p> <p>b. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Vorsorgeeinrichtung nicht versichert.</p>	2
<p>Erwerbsunfähigkeit bei Unfall</p> <p>a. Die Lohnfortzahlung und die obligatorische Unfalltaggeldversicherung decken in den ersten zwei Jahren den allergrössten Teil des Bedarfs ab.</p> <p>b. Die UVG-Komplementärrente deckt zusammen mit den AHV-Leistungen nach zwei Jahren den Bedarf vollständig. Aufgrund der Überversicherungsbestimmungen wird keine BVG-Invalidenrente ausbezahlt.</p> <p>c. Nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird die UVG-Komplementärrente um 14% gekürzt, sodass eine Vorsorgelücke ab Alter 65 entsteht.</p> <p>d. Es bestehen Vorsorgelücken zwischen dem 91. – 730. Tag und nach Alter 65.</p>	2
<p>Erwerbsunfähigkeit bei Krankheit</p> <p>a. Die Lohnfortzahlung und die Krankentaggeldversicherung decken in den ersten zwei Jahren den allergrössten Teil des Bedarfs ab.</p> <p>b. Die AHV- und BVG-Invaliden- und Altersrenten können den Bedarf nicht vollständig decken.</p> <p>c. Es bestehen Vorsorgelücken zwischen dem 91. – 730. Tag, nach Alter 25 des Kindes und nach Alter 65.</p>	1½
<p>WEF-Vorbezug</p> <p>a. Ein WEF-Vorbezug kann für die Wärmedämmung Fenster und Fassaden sowie den Einbau effizientere Gasheizung bezogen werden.</p> <p>b. Kein WEF-Vorbezug ist für den Erwerb des Einstellplatzes für Autos im Nachbarhaus, den Einbau des Whirlpools, den Umbau der Einliegerwohnung und die Kapitalleistungssteuern möglich.</p> <p>c. Der WEF-Vorbezug führt zur Kürzung der Altersleistungen. Todesfall- und Invaliditätsleistungen werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter nicht gekürzt, da diese im Leistungsprimat festgelegt sind. Im Zeitpunkt des ordentlichen Altersrücktritts wird die Invalidenrente in eine lebenslange Altersrente umgewandelt.</p>	1 ½
<p>Überleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Verständnisfragen hat der Kunde? • Welche Fragen beschäftigen ihn sonst noch? 	

Teil 2: Präzisierungsfragen zur Präsentation (max. 5 Fachkompetenz-Punkte)

Hinweise für die Experten:

Nach Abschluss der Präsentation (10-12 Minuten) stellen Sie dem Kandidaten bitte drei Präzisierungsfragen zur Präsentation. Wählen Sie dazu drei Fragen aus dem untenstehenden Fragekatalog aus.

Achten Sie darauf, dass Sie die Fragen möglichst gut auf die Präsentation des Kandidaten abstimmen. Überleitungen im Sinne von «Ich bin nicht sicher, ob ich das richtig verstanden habe. Wieso...?» sind erwünscht.

Mögliche Fragen von Peter Lüdi:

- a) Die gelegentlichen Lohnbestandteile werden bei meiner Pensionskasse nicht versichert. Wäre es gemäss BVG möglich, dass eine Vorsorgeeinrichtungen Schichtzulagen und andere gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile versichert?
Ja, es ist grundsätzlich möglich, dass eine Vorsorgeeinrichtung gelegentlich anfallende Lohnbestandteile versichert. **Maximal darf der AHV-Lohn** versichert werden. Die **Familienzulagen** können nicht versichert werden, da diese nicht Bestandteil des AHV-Lohnes sind.
- b) Wenn ich eine Vorsorgelücke bei einer Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 91. und 730. Tag habe, mit welchen Massnahmen könnte ich diese schliessen?
Die Vorsorgelücke zwischen dem 91. und 730. Tag kann aus dem **privaten Vermögen des Versicherten** oder durch eine **Versicherung einer Erwerbsunfähigkeitsrente für 640 Tage** (91. bis 730. Tag) gedeckt werden.
- c) Wenn ich eine Vorsorgelücke bei einer Erwerbsunfähigkeit nach Alter 25 meines Sohnes bzw. nach dem Altersrücktritt habe, mit welchen Massnahmen könnte ich diese abdecken?
Die Vorsorgelücken nach dem 731. Tag können mit einer **Versicherung einer lebenslangen Erwerbsunfähigkeitsrente mit einer Wartefrist von 2 Jahren** gedeckt werden. Für die Lücken nach dem Altersrücktritt sollten zusätzliche Mittel im Rahmen der **Säulen 3a und 3b angespart** werden.
- d) Nehmen wir an, Peter Lüdi tätigt einen WEF-Vorbezug. Könnte Maja Lüdi unmittelbar nach diesem WEF-Vorbezug einen Einkauf in die reglementarischen Leistungen tätigen?
Die Vorsorgeverhältnisse von Maja Lüdi und Peter Lüdi werden **unabhängig voneinander beurteilt**. Ein allfälliger Einkauf von Maja Lüdi würde deshalb vom WEF-Vorbezug von Peter Lüdi vorsorgerechtlich **nicht betroffen**.
- e) Maja Lüdi hat seit vier Jahren keine Säule 3a Beiträge mehr einbezahlt. Könnte sie Säule 3a Beiträge einzahlen? Und wenn ja, wie hoch wären diese maximal?
Ja, Maja Lüdi ist erwerbstätig, aber keiner Pensionskasse angeschlossen. Sie kann deshalb **20% des AHV-Lohnes** in die Säule 3a, maximal jedoch 40% des oberen BVG-Grenzbetrages (CHF 34'416) einbezahlen. Dies sind **CHF 3'600 pro Jahr** (= 20% x CHF 18'000).

Frage 1

2 Punkte

Antworten Kandidat	Max. Punkte
	2

Frage 2

1.5 Punkte

Antworten Kandidat	Max. Punkte
	1.5

Frage 3

1.5 Punkte

Antworten Kandidat	Max. Punkte
	1.5

Teil 3: Fachfragen zum Fall (max. 20 Fachkompetenz-Punkte)

Hinweise für die Experten:

Bitte stellen Sie dem Kandidaten nach den Präzisierungsfragen die folgenden Fachfragen. Diese beziehen sich stets auf den konkreten Kundenfall. Fragen, die aus Zeitgründen nicht gestellt werden konnten, bitte durchstreichen und auf der farbigen Sichtmappe notieren. Bitte gestalten Sie die Überleitung beim Wechsel zu anderen Themengebieten möglichst wie in einem echten Kundengespräch im Sinne von «Jetzt habe ich noch eine Frage zu xxx.».

Frage 1

2 Punkte

Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge?

Musterlösung	Max. Punkte
Die Wohneigentumsförderung (WEF-Vorbezug und WEF-Verpfändung) wurde ursprünglich im Obligationenrecht (OR) , konkret im Arbeitsrecht (Art. 331 d-f OR), festgelegt. Das OR regelt neben den WEF-Grundsätzen bereits zahlreiche Details, wie den maximal zu beziehenden bzw. zu verpfändenden Teil des Altersguthabens, die wichtigsten zulässigen Verwendungszwecke oder die schriftliche Einwilligung des Ehegatten.	½
Weiter konkretisiert werden diese Bestimmungen im BVG (Art. 30 a-g BVG). Dort werden die zentralen Begriffe geklärt sowie die Rückzahlungspflichten und die Massnahmen zur Sicherung des Vorsorgezwecks festgelegt.	½
In der Verordnung über die Wohneigentumsförderung – WEFV – werden die detaillierten Modalitäten für den Vorbezug und die Verpfändung, die Informationspflichten und die steuerlichen Bestimmungen geregelt.	1

Antworten Kandidaten

Frage 2

2 Punkte

Können variable Lohnbestandteile wie Bonuszahlungen ebenfalls in einer Vorsorgeeinrichtung versichert werden? Worauf muss dabei geachtet werden?

Musterlösung	Max. Punkte
Variable Lohnbestandteile wie Bonuszahlungen können grundsätzlich in einer Vorsorgeeinrichtung versichert werden . Zentral ist dabei allerdings die Definition des versicherten Lohnes (Prinzip der Planbarkeit). Dieser müssen möglichst vorgängig festgelegt werden. In der Praxis werden dazu vor allem Zielbonuszahlungen (= Bonuszahlungen bei einer 100% Zielerreichung) oder die Durchschnittsbonuszahlungen der letzten drei Jahre verwendet. Bei beiden Vorgehensweisen darf langfristig maximal der AHV-pflichtige Lohn versichert werden.	2

Antworten Kandidaten

Frage 3

4 Punkte

Peter Lüdi hat in der Zeitung gelesen, dass Altersleistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge angemessen sein müssen. Was wird unter «Angemessenheit» eines Vorsorgeplans verstanden?

Musterlösung	Max. Punkte
Die Angemessenheit eines Vorsorgeplanes ist eingehalten, wenn die Beitragszahlungen maximal 25% des versicherbaren AHV-Einkommens betragen (Art. 1 Abs. 2 BVV2) oder die Altersrenten 70% des letzten versicherbaren AHV-Lohnes vor Pensionierung nicht überschreiten (Art. 1 Abs. 2 BVV2). Die Einhaltung der Angemessenheit wird dabei nicht am einzelnen Versicherten gemessen, sondern erfolgt mit Hilfe eines Berechnungsmodells durch den Experten für berufliche Vorsorge auf der Basis des Vorsorgereglements.	1 1
Im Weiteren dürfen Löhne über dem oberen BVG-Grenzbetrag (2021: CHF 86'040) nicht zu BVG-Renten führen, die zusammen mit den AHV-Renten 85% des letzten versicherbaren AHV-Lohns vor der Pensionierung übersteigen (Art. 1 Abs. 3 BVV2). Kapitalauszahlungen werden dabei in Renten umgewandelt (Art. 1 Abs. 4 BVV2).	1 1

Antworten Kandidaten

Frage 4

6 Punkte

Der Umwandlungssatz beträgt gemäss dem Vorsorgereglement der kantonalen Pensionskasse 5.56% im Alter 65. Der Pensionsversicherungsexperte (Experte für berufliche Vorsorge) hält im versicherungstechnischen Gutachten allerdings fest, dass der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz der Vorsorgeeinrichtung 4.95% betragen müsste.

Was bedeutet die Differenz von 0.61% für den Versicherten, der dieses Jahr im Alter 65 pensioniert wird? Was bedeutet diese Differenz für die Vorsorgeeinrichtung und für die restlichen aktiven Versicherten?

Musterlösung	Max. Punkte
Sicht in Pension gehender Versicherter (Alter 65): Im Rahmen seiner Pensionierung wird für den in Pension gehenden Versicherte die Höhe der lebenslangen Altersrente durch die Multiplikation seines Altersguthabens im Pensionierungszeitpunkt mit dem reglementarischen Umwandlungssatz von 5.56% berechnet. Der technisch korrekte Umwandlungssatz betrifft ihn nicht.	2
Sicht Vorsorgeeinrichtung: Die Vorsorgeeinrichtung gibt dem in Pension gehenden Versicherten eine lebenslange Altersrente auf der Basis des reglementarischen Umwandlungssatzes von 5.56% . In der Pensionskassenbilanz muss diese Altersrente allerdings technisch korrekt bilanziert werden. Dadurch entsteht für die Vorsorgeeinrichtung ein Pensionierungsverlust von 10.97% des Altersguthabens des in Pension gehenden Versicherten ($10.97\% = 4.95\% / 5.56\% - 1$).	3
Sicht andere aktive Versicherte: Die anderen aktiven Versicherten sind von beiden Umwandlungssätzen nicht direkt betroffen, da sie noch nicht in Pension gehen. Sie müssen aber indirekt den Pensionierungsverlust aufgrund des zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes tragen . Dies geschieht langfristig durch eine tiefere Verzinsung ihrer Altersguthaben , als dies ohne Pensionierungsverluste der Fall wäre.	1

Antworten Kandidaten

Frage 5

6 Punkte

Im Geschäftsbericht der kantonalen Pensionskasse steht, dass die Vorsorgeeinrichtung «technische Rückstellungen für pendente und latente Invaliditätsfälle» sowie «technische Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf Tod und Invalidität der aktiven Versicherten» besitzt.

Können Sie uns bitte diese «technischen Rückstellungen» erklären? Welche Risiken werden über diese Rückstellungen abgefangen? Gibt es weitere technische Rückstellungen, welche eine Vorsorgeeinrichtung in der Bilanz ausweisen kann?

Musterlösung	Max. Punkte
<p>Die «Rückstellungen für pendente und latente Leistungsfälle» werden gemäss der Fachrichtlinie FRP 2 vom Pensionsversicherungsexperten aufgrund der bekannten Invaliditätsfälle bzw. der Schadenerfahrung der Vorsorgeeinrichtung in der Vergangenheit berechnet. Dabei werden die Kosten der zu erwartenden Invaliditätsfälle während der Wartefrist (je nach Pensionskasse ein oder zwei Jahre) geschätzt und in der Bilanz zurückgestellt, um während der Wartefrist einen zu positiven Deckungsgrad zu vermeiden.</p> <p>In der Regel werden sämtliche Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit von 180 Tagen und mehr für die Bewertung dieser Rückstellung erfasst. Die Vorsorgekapitalien der Invalidenrenten, welche diese Personen bei Invalidität auslösen würden, werden in der technischen Rückstellung verwendet. Die Reaktivierung einer arbeitsunfähigen Person wird damit mit Hilfe der Gewichtung der Vorsorgekapitalien berücksichtigt. Z.B. werden die Vorsorgekapitalien von Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit zwischen 181 Tagen und einem Jahr häufig mit 50% in der Rückstellung gewichtet. Personen mit längerer Arbeitsunfähigkeit werden mit einer 100% Gewichtung erfasst.</p>	2
<p>Die «technischen Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf Tod und Invalidität der aktiven Versicherten» werden bei autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen vom Pensionsversicherungsexperten gemäss FRP 2 berechnet und in der Bilanz zurückgestellt, um bei Bedarf unvorhergesehene hohe Kosten für die Risiken Tod und Invalidität in einem einzelnen Geschäftsjahr aufzufangen. Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen kurzfristigen Schwankungen. Insofern erfüllt diese technische Rückstellung für die Risiken Tod und Invalidität dieselbe Funktion wie die Wertschwankungsreserve für die Kursschwankungen der Vermögensanlage. Im Gegensatz zu den Wertschwankungsreserve wird diese Position allerdings in der Regel auf dem</p>	2

<p>Niveau der Sollgrösse bilanziert und ist in der Regel deutlich kleiner als die Wertschwankungsreserve. Bei teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen berechnet der Pensionsversicherungsexperte die Rückstellung auf der Basis des Selbstbehaltes der Teilrückversicherung. Bei einer kongruenten Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität wird diese technische Rückstellung nicht benötigt.</p>	
<p>Weitere technische Rückstellungen sind gemäss der Fachrichtlinie FRP 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Rückstellung für die Zunahme der Langlebigkeit bei Verwendung von Periodentafeln • Technische Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei kleinen Rentnerbeständen • Technische Rückstellung für Pensionierungsverluste • Technische Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes • Technische Rückstellung für Rentnerhöhungen. 	<p>Je 1 Punkt pro Nennung, Total max. 2 Punkte</p>

Antworten Kandidaten